

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 130
Nov. 2016

Editorial



Die europäischen Steuerharmonisierungspläne

Liebe Leser,

nun ist es mal wieder soweit: Brüssel möchte die Besteuerung der Unternehmensgewinne vereinheitlichen. Eine Reform, die in 2011 kläglich scheiterte, könnte nunmehr aber auf größeren Zuspruch innerhalb der Europäischen Union stoßen. Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich wird aus den jeweiligen Finanzministerien große Sympathie hierfür angemeldet. Das europäische Vorhaben soll in einem Stufenplan abgewickelt werden. Zunächst geht es um die Einführung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Körperschaftsteuer. Dazu sind u.a. die bestehenden Unterschiede bei den Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungsbildungen etc. anzugleichen, um in Zukunft Steueroptimierungen der internationalen Gruppen zu vermeiden. Als nächster Schritt soll dann eine Konsolidierung der Bemessungsgrundlage erfolgen, um die Steuerbasis auf die betroffenen europäischen Länder zu verteilen. Hierzu ist ein wirtschaftlich vertretbarer Aufteilungsschlüssel zu finden – sicherlich ein besonderer Streitapfel unter den EU-Mitgliedern. Als letzte Etappe bliebe dann die Festlegung eines uniformen, verbindlichen Steuersatzes für den gesamten EU-Raum.

Bereits unter Präsident Sarkozy wurden intensive Untersuchungen geführt und Kommissionen eingerichtet, die sich eine Annäherung der Steuersysteme in Frankreich und Deutschland zum Ziel setzten. Ein noch viel ambitionierteres Vorhaben als der vorliegende Entwurf aus Brüssel. Bald wurde auch der viel zu weitgesteckte Rahmen festgestellt, und unter der neuen sozialistischen Regierung wurden die Arbeiten definitiv eingestellt.

Der neue europäische Vorschlag ist für die französische Finanzverwaltung eine große Herausforderung und im Detail nicht einfach umzusetzen. Viele Besonderheiten und typische fiskalische Sonderregelungen müssen verändert oder sogar aufgegeben werden.

Hier ist in erster Linie die bestehende Steuerorganschaft, die nur für französische Unternehmen gilt, und die auf EU-Ebene als mit Europarecht nicht konform angegriffen wird, zu nennen. Des Weiteren ist auf die vielen Steuerkredite, die Frankreich gewährt, wie z.B. der Steuerkredit für Forschung („crédit de recherche“) und der zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit („CICE“) hinzuweisen, die mehr als 35 Mrd. € Steuererleichterungen gewähren und deren Beibehaltung nach der neuen Richtlinie problematisch sein könnte. Darüber hinaus enthält der neue EU-Richtlinienentwurf aber auch einige Vorschläge, die den französischen Fiskus teuer zu stehen kommen könnten, wie die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Verlustvorträge, die mögliche Abzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen oder auch eine Vereinfachung der Zinsabzugsbegrenzung.

Eine einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage würde endlich in Frankreich zu einer größeren Steuerstabilität und Planungssicherheit bei den Unternehmen führen. Permanente Veränderungen durch die nationalen Haushaltsgesetze würden nicht mehr möglich sein. Und letztlich würde Frankreich seinen hohen Körperschaftsteuersatz derzeit bei 34%, der weit über dem europäischen Durchschnitt von 24,6% liegt, reduzieren müssen, um wettbewerbsfähiger zu werden.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Steuerrecht

Steuergutschrift zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung

Kein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Staat

Um eine Doppelbesteuerung eines französischen Steuerpflichtigen, der ausländische, bereits versteuerte Zinsen und Erträge erhält und diese bei seiner französischen Besteuerung berücksichtigt, zu vermeiden, sehen eine Reihe von Abkommen, die zwischen Frankreich und dem jeweiligen Staat abgeschlossen wurden, die Gewährung einer Steuergutschrift („Crédit d'Impôt“) vor. Dabei ist der „Crédit d'Impôt“ begrenzt auf die französische Steuerschuld und kann durch Anrechnung der bezahlten ausländischen Steuern auf die in Frankreich geschuldete Steuer erfolgen.

In dem vorliegenden Sachverhalt beantragte die Muttergesellschaft einer Organschaft für ihre französischen Organtöchter die Auszahlung einer Steuergutschrift aus ausländischen Quelleneinkünften. Die Muttergesellschaft ging davon aus, dass

die Steuergutschrift wegen der Verlustsituation der Organschaft nicht mehr mit deren Ergebnis verrechnet werden konnte. Sie beantragte deshalb die direkte Auszahlung der Steuergutschrift.

Das oberste Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“), Urteil vom 27. Juni 2016, bestätigte die Entscheidung des Vorgerichts, wonach der Organmutter kein Anspruch auf Rückerstattung zustand. Nach Auffassung des „Conseil d'Etat“ gibt es hierzu weder Bestimmungen in den bestehenden Abkommen noch irgendwelche Regelungen oder Anweisungen im geltenden nationalen Recht, die vorsehen, dass die nicht anrechenbare Steuergutschrift – da keine nationale Steuerschuld besteht – von Frankreich dem Steuerpflichtigen, der über diese Einkünfte verfügt, ausbezahlt werden muss.

Handelsrecht

Ungedekte Scheckeinreichungen eines Unternehmens

Belehrungspflicht der Bank vor Einlösungsverweigerung

Eine Bank verweigerte die Einlösung von ungedeckten Schecks eines Unternehmens. Über das Unternehmen, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befand, wurde in der Folge ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Der Insolvenzverwalter verklagte daraufhin die Bank auf Schadensersatz.

Die Bank wurde verurteilt, den Schaden, der dem Unternehmen durch die Verweigerung der Einlösung der ungedeckten Schecks entstanden war, zu ersetzen. Dabei vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Bank, vor Verweigerung der Einlösung der Schecks, zunächst das Unter-

nehmen über die Folgen der ungedeckten Schecks hätte informieren müssen.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 14. Juni 2016, reduzierte in seiner Entscheidung die Höhe des festgesetzten Schadensersatzes. Es wies darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das Unternehmen auch bei einer besseren vorausgegangen Belehrung nicht trotzdem die ungedeckten Schecks ausgestellt hätte. Der Schadensersatz dürfe deshalb nur den Verlust einer möglichen Kontenzuschreibung für die ausgestellten Schecks ausmachen.

Handelsrecht

Finanzielle Schwierigkeiten eines Unternehmens

Grenzen des gerichtlich eingesetzten Bevollmächtigten („Mandat ad hoc“)

Das Handelsgericht kann auf Antrag für ein sich in finanziellen Schwierigkeiten befindliches Unternehmen einen Bevollmächtigten („Mandataire ad hoc“) einsetzen. Ziel dieser gerichtlichen Einsetzung ist es, das Unternehmen zu schützen und eine Lösung mit den Gläubigern zu erreichen.

Wenn sich jedoch herausstellt, dass das Unternehmen bereits zahlungsunfähig ist, hat die Bestellung des „Mandataire ad hoc“ keine rechtlichen Auswirkungen mehr. Der Unternehmensleiter muss dann nämlich unverzüglich den Konkurs oder das Liquidationsverfahren beim Handelsgericht für die Gesellschaft beantragen.

Der Unternehmensleiter wurde im vorliegenden Sachverhalt zur Zahlung eines Geld-

betrages über 500.000 € an den Liquidator verurteilt, weil er den defizitären Geschäftsbetrieb weiterführte. Hiergegen erhob er Einspruch mit der Begründung, dass ein „Mandataire ad hoc“ eingesetzt worden war, um die Schwierigkeiten des Unternehmens zu beheben. Darüber hinaus sei die Fortführung der Geschäftsaktivität unter seiner Kontrolle erfolgt.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 18. Mai 2016, ließ diese Argumente nicht gelten: Die Bestellung eines „Mandataire ad hoc“ befreit den Unternehmensleiter nicht von seiner gesetzlichen Verpflichtung, nämlich der Beantragung des Insolvenzverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit.

Handelsrecht

Unterschiedlicher Verantwortungsgrad zwischen Liquidator und Geschäftsführer

Kein Schadensersatzanspruch gegenüber dem freiwilligen Liquidator

Ein freiwillig eingesetzter Liquidator einer GmbH („SARL“) verkaufte an deren Rechtsanwalt eine Immobilie der Gesellschaft. Ein Gesellschafter warf ihm vor, die Immobilie zu einem zu niedrigen Preis verkauft zu haben und beanspruchte deshalb für die Gesellschaft Schadensersatz. Das Eingangsgericht gab der Klage statt, dies wurde jedoch von dem angerufenen Kassationsgericht,

Urteil vom 21. Juni 2016, berichtigt: Danach hätten die Gesellschafter einzeln oder auch zusammen gegen den Geschäftsführer eine Schadensersatzklage einreichen können. Gegen einen freiwillig eingesetzten Liquidator sei dies jedoch nicht möglich, seine Tätigkeit sei nicht der eines Geschäftsführers gleichzusetzen.

Arbeitsrecht

Höhere Lebenshaltungskosten

Rechtfertigung für unterschiedliche Entlohnungstarife innerhalb desselben Unternehmens

In der Entscheidung des Kassationsgerichts, Urteil vom 16. September 2016, wurden Gründe dargelegt, die unterschiedliche Entlohnungstarife innerhalb desselben Unternehmens rechtfertigen.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Unternehmen für seine Betriebsstätten im Pariser Raum und in Douai (Nordfrankreich) abweichende Besoldungstabellen eingeführt. Die unterschiedliche Entlohnungsweise der Arbeitnehmer der beiden Betriebe wurde mit den höheren Lebenshaltungskosten in Paris begründet.

Das Kassationsgericht bejahte grundsätzlich das Vorliegen von unterschiedlichen Lebenshaltungskosten als objektiven Rechtfertigungsgrund für die Anwendung anderer Entlohnungssysteme.

Dabei oblag es jedoch dem Arbeitgeber, die Abweichungen im Kostenniveau darzulegen, z.B. anhand von Vergleichen mit den jeweiligen Immobilienpreisen, den Transportkosten usw. Soweit dieser Vergleich nicht erfolgte, so das Gericht, war eine unterschiedliche Entlohnung nicht gerechtfertigt.

Strafrecht

Strafrechtliche Verantwortung der Gesellschaft und der Gesellschafter

Gleichzeitige Verurteilung für die gleiche Handlung möglich

Gegen eine Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit in der Eintreibung von Außenständen bestand, war zusammen mit ihren beiden Geschäftsführern Strafanzeige erhoben worden. Es wurde ihnen vorgeworfen, die einkassierten Beträge einbehalten und nicht an die betroffenen Gläubiger weitergeleitet zu haben.

Das Berufungsgericht lehnte die strafrechtliche Verurteilung der Geschäftsführer mit der Begründung ab, nur die Gesellschaft wäre Täter einer Unterschlagung gewesen.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 29. Juni 2016, berichtigte die obige Entscheidung: Zunächst wies es darauf hin, dass laut Strafgesetzbuch („Code Pénal Art 121-2“) die strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen nicht die von natürlichen Personen, wenn sie dieselbe Handlung betrifft, ausschließt. Im vorliegenden Fall sei die natürliche Person, soweit sie als Organ oder Vertreter einer juristischen Person handelte, für die strafwürdigen Handlungen der juristischen Person ebenfalls strafrechtlich zu verurteilen gewesen.

Handelsrecht

Verkauf von Gesellschaftsanteilen

Ansprüche des getäuschten Käufers

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichts vom 21. Juni 2016 zugrunde: Zwei Gesellschafter eines Heimwerkermarktes verkauften die Gesamtheit der Gesellschaftsanteile. In dem Abtretungsvertrag erklärten sie, über keine Kenntnis von Sachverhalten zu verfügen, die schädigende Auswirkungen auf die Geschäftsgrundlage des verkauften Unternehmens haben könnten. Tatsächlich war den Verkäufern jedoch bekannt, dass ein großes Geschäft mit der gleichen Aktivität in nächster Umgebung eröffnet werden sollte. Nachdem dieses Unternehmen seine Betriebstätigkeit

aufnahm, verklagten die Käufer die beiden Gesellschafter auf Schadensersatz.

Das angerufene Gericht verurteilte die Verkäufer auf Zahlung von 60.000 € für die erlittenen Verluste sowie die entgangenen Gewinne der Käufer. Das Kassationsgericht berichtigte die Entscheidung: Da der Käufer nicht die Annullierung des Vertrages, zu der er berechtigt gewesen war, beantragte, könne er nur für den Verlust der Möglichkeit zu günstigeren Bedingungen gekauft, bzw. überhaupt nicht gekauft zu haben, entschädigt werden.

Zivilrecht

Feststellung von Asbest nach Gebäudeverkauf

Zulässiger Garantiausschluss für Mängelhaftung

Eine gewerbliche Grundstücksgesellschaft („SCI“) verkaufte eine Immobilie an eine andere gewerbliche „SCI“. Im Kaufvertrag wurde die Mängelhaftung ausgeschlossen. Das in dem Vertrag beiliegende technische Gutachten bestätigte das Nichtvorliegen von Asbest. Einige Monate nach Vertragsabschluss stellte der Käufer Asbest im Gebäude fest und war verpflichtet, umfangreiche Arbeiten vornehmen zu lassen. Er verklagte den Verkäufer und den Sachverständigen auf Schadensersatz.

Die Klage gegen den Verkäufer wurde abgelehnt. Der Verkauf fand zwischen zwei Berufsangehörigen der gleichen Branche statt. Die Nichtgarantieklausel wurde als

zulässig angesehen, da auch der Verkäufer von dem Vorliegen von Asbest keine Kenntnis hatte.

Der Sachverständige wurde vom Berufungsgericht zu einem begrenzten Schadensersatz von 64.000 € verurteilt. Danach musste er den Käufer nur für die Tatsache entschädigen, dass dieser nicht einen geringeren Kaufpreis aushandeln konnte.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 30. Juni 2016, berichtigte die Einschränkung des Berufungsgerichtes: Der Sachverständige sei nicht berufsgerecht vorgegangen und müsse deshalb den gesamten erlittenen Schaden des Käufers ersetzen.

Unpfändbarkeitserklärung für eine Wohnimmobilie

Schutz gegenüber den Geschäftsgläubigern – Verjährungsfrist von zwei Jahren

Ein Ehepaar, wobei der Ehemann Gewerbetreibender war, nahmen zwecks Erwerbs eines Wohnhauses einen Bankkredit in Anspruch. Die Immobilie wurde als unpfändbar eingetragen.

Es ist daran zu erinnern, dass die Unpfändbarkeitserklärung einem Gewerbetreibenden erlaubt, eine Wohnimmobilie, die er im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erwirbt, gegenüber dem Zugriff auf sein Geschäftsvermögen zu schützen. Sie kann aber nur den professionellen Gläubigern, deren Forderungen nach Veröffentlichung der Unpfändbarkeitserklärung entstanden, entgegengehalten werden.

Nachdem der gewerbetreibende Ehemann in Konkurs fiel, machte die Bank ihre Forderung geltend, die am 6. Januar 2010 angenommen wurde. Am 17. Februar 2014 beantragte die Bank die Pfändung der Immobilie, denn die Unpfändbarkeit konnte ihr, im Gegensatz zu den Forderungen des Konkursverwalters, nicht entgegengehalten werden. Die Eheleute machten die Verjährungseinrede gegenüber der

Bank geltend. Dabei beriefen sie sich auf die Gesetzesvorschrift, nach der die Klagen aus Handelsgeschäften mit Konsumenten nach zwei Jahren verjähren.

Das angerufene Gericht gab der Auffassung der Eheleute Recht. Die Rückzahlungsforderung der Bank vom 6. Januar 2010 löste eine Frist von zwei Jahren aus, innerhalb derer die Pfändungsaktion hätte durchgeführt werden müssen.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 12. Juli 2016, bestätigte die obige Entscheidung: Grundsätzlich würde zwar die Verjährungsfrist durch ein Konkursverfahren bis zu dessen Beendigung unterbrochen. Diese Tatsache würde jedoch nur die Gläubiger des Insolvenzverfahrens betreffen. Für die Klage der Bank war dies nicht der Fall, denn die Wohnimmobilie wurde durch das Konkursverfahren nicht erfasst. Hier kam die Unpfändbarkeitseinrede zur Geltung. Die Forderung der Bank hätte deshalb innerhalb der Zweijahresfrist eingeklagt werden müssen.

Vorrangige Bezahlung der für die Arbeitnehmervertretung erbrachten Stunden

Beweispflicht liegt beim Arbeitgeber

Der Arbeitnehmervertreter verfügt über eine gewisse Anzahl von Stunden für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben. Die Stunden kann er während der normalen Arbeitszeit in Anspruch nehmen oder, wenn dies gerechtfertigt werden kann, auch außerhalb der Geschäftszeit. Die Stunden für die Vertretungsaufgaben werden von Rechts wegen als normale Arbeitszeit betrachtet und entsprechend vergütet. Soweit sie berechtigterweise außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, können darauf auch Überstundenvergütungen anfallen.

Der Arbeitgeber kann gerichtlich die Inanspruchnahme der Vertretungszeiten anfechten, insbesondere wenn - wie im

vorliegenden Sachverhalt – der Arbeitnehmer sie außerhalb der Geschäftszeit in Anspruch nahm und dafür auch Überstunden geltend machte. Soweit der Arbeitnehmer aber den Rahmen des ihm zugebilligten Stundenkontingents nicht überschreitet, müssen ihm die strittigen Stunden nach den normalen Arbeitsentlohnungsregeln bezahlt werden. Einwendungen gegenüber dem Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Nutzung können dann im Rechtsweg geltend gemacht werden.

Der Arbeitgeber hat nachzuweisen, dass das Vertretungsmandat des Arbeitnehmers nicht eingehalten wurde, so auch das Kassationsgericht, Urteil vom 19. Mai 2016.

Beweislast beim Mobbing

Kassationsgericht erlässt eine Gebrauchsanweisung an die Untergerichte

In einem Grundsatzurteil des Kassationsgerichts vom 8. Juni 2016 wurden die Beweislastregeln zur Feststellung des Vorliegens von Mobbing aufgelistet: Danach obliegt es zunächst dem „Mobbinggeschädigten“ alle Tatsachen darzulegen, die den Tatbestand des Mobbing mutmaßen lassen. Der Tatrichter seinerseits muss sämtliche vom Kläger vorgebrachten Elemente unter Berücksichtigung eventuell bestehender medizinischer Dokumente überprüfen, ob sie das Bestehen eines Mobbing vermuten lassen. Wenn er zu diesem Ergebnis kommt, obliegt es der Gegenpartei, oft dem Arbeitgeber, den Gegenbeweis zu erbringen, dass die dargelegten Handlungen kein Mobbing beinhalten und durch objektive Elemente, denen jeglicher Mobbing-Charakter fremd ist, gerechtfertigt werden können.

Das Kassationsgericht präzisierte, dass unter Einhaltung dieser Vorgehensweise, der Tatrichter frei und unabhängig zu würdigen habe, ob einerseits der geschädigte Arbeitnehmer die erforderlichen Tatsachen dargelegt habe, die das Vorliegen eines Mobbing vermuten lassen, und andererseits der Arbeitgeber nachgewiesen habe, dass alle vorgetragenen Handlungen dem Mobbing-Tatbestand nicht entsprechen.

Mit anderen Worten, das Kassationsgericht überprüft nur die Entscheidungsgründe der Tatrichter, nicht aber mehr deren Würdigung über die von den Parteien gelieferten Elemente.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.